

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 45 vom 4. November 2014

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Änderung der Satzung über die Entschädigung von Kreisrätinnen
und Kreisräten sowie weitere ehrenamtlich tätige Personen
(i.d.F. vom 24. Oktober 2014) 1

Stadt Freilassing

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Mischwasserkanalisation
der Stadt Freilassing in den Aumühlbach 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung
von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Vom 28. Oktober 2014 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing
Vom 28. Oktober 2014 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über
die Änderung des Bebauungsplanes „Vogelau III“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 5

Bekanntmachung über den Beschluss zur
6. Änderung des Bebauungsplanes „Surmühl“
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch 6

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss zur
8. Änderung des Bebauungsplanes „Moosbacherau I“
gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sowie über die
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 7

Bekanntmachung über den Beschluss zur
3. Änderung des Bebauungsplanes „Pidinger Straße“
gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sowie über die
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 8

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zur
17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Änderung der Satzung über die Entschädigung von Kreisrätinnen
und Kreisräten sowie weitere ehrenamtlich tätige Personen
(i.d.F. vom 24. Oktober 2014)

§ 4

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

1. Die ehrenamtlich für den Landkreis tätigen Personen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für

- die Kreisarchivpflegerin/den Kreisarchivpfleger monatlich 200,00 €,
- die Beauftragte/den Beauftragten für Menschen mit Behinderung monatlich 400,00 €,
- die Kreisheimatpflegerin/den Kreisheimatpfleger des südlichen, des mittleren und des nördlichen Teil des Landkreises monatlich jeweils 200,00 €
- die Leiterin/den Leiter des Medienzentrums Berchtesgadener Land monatlich 400,00 €,
- die Volksmusikpflegerin/den Volksmusikpfleger monatlich 400,00 €
- den/die Betreuer/in der Werkstatt des Schülerforschungszentrums Berchtesgadener Land monatlich 600,00 €

Mit den in Satz 1 festgesetzten Entschädigungen sind insbesondere die Kosten für die Einrichtung eines Büros und die Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb, evtl. Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung für die Teilnahme an den Sitzungen der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gremien sowie die bei Dienstreisen zu gewährenden Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Berchtesgadener Land, des benachbarten Landkreises Traunstein und in das Bundesland Salzburg abgegolten. ...“

Bad Reichenhall, den 30. Oktober 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Mischwasserkanalisation der Stadt Freilassing in den Aumühlbach

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 17.10.2014, Az.: 322.1-6323 der Stadt Freilassing eine neue gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Mischwasserkanalisation der Stadt Freilassing in den Aumühlbach erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

5. November 2014 bis 21. November 2014

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 2. OG Zimmer Nr. 201 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Freilassing, den 24. Oktober 2014
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Vom 28. Oktober 2014

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Freilassing zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.5.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21, Bek.-Nr. 5, vom 20.5.2014, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4

Weitere ehrenamtlich Tätige; Entschädigung

- (1) Die Volkshochschule Freilassing wird ehrenamtlich geleitet. Die ehrenamtliche Volkshochschulleitung erhält für ihre Tätigkeit als Entschädigung 480 € pro Monat. Außerdem werden im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallende Fahrtkosten und Telefongebühren erstattet.
- (2) Für den Kassendienst in der Lokwelt werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 30 € pro Tag.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 28. Oktober 2014
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing Vom 28. Oktober 2014

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und des Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing vom 25.7.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 1.8.2006, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 8.7.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 29 vom 15.7.2014, Bek.-Nr. 7, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1. eine Müllnormtonne	80 ltr. (Euro-Norm)	119,28 €
2. eine Müllnormtonne	120 ltr. (Euro-Norm)	178,92 €
3. eine Müllnormtonne	240 ltr. (Euro-Norm)	357,84 €
4. eine Müllnormtonne	1.100 ltr. (Euro-Norm)	1.640,10 €.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 7,00 €.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangenes Kilogramm 1,92 €, mindestens jedoch 53,00 € je Einzelfall.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Freilassing, den 28. Oktober 2014
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Vogelau III“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Vogelau III“ in seiner Sitzung am 20. August 2014 als Satzung.

Die Änderung regelt die Anrechnung von Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO (z.B. Garagen mit ihren Zufahrten, Tiefgaragen) auf die Nutzungszahlen.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 21. August 2014
Markt Teisendorf

Norbert Schader, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Surmühl“ gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 29.10.2014 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Surmühl“ für die Baufläche Nr. 3 zu ändern.

Mit der Änderung soll die Errichtung einer größeren Lagerhalle ermöglicht werden.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Die betroffenen Bürger sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Teisendorf, den 30. Oktober 2014
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Moosbacherau I“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 5.6.2014 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Moosbacherau I“. Mit dieser Änderung werden im Wesentlichen im gesamten Geltungsbereich Einzel- und Doppelhäuser zugelassen und die Anzahl der Wohnungen wird aufgehoben. Außerdem werden auf einem Baugrundstück die Baugrenzen erweitert, um eine Nachverdichtung im Sinne flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden zu ermöglichen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Moosbacherau.
2. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB besteht für jedermann in der Zeit vom

5. November 2014 bis 2. Dezember 2014

Gelegenheit, im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind:

- Planentwurf vom 1.10.2014 mit textlichen Festsetzungen, ausgearbeitet vom Bauplanungsbüro Martin Briller, Kirchweidach
- Begründung vom 1.10.2014

Anger, den 28. Oktober 2014
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Piding Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 3.7.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Piding Straße“. Mit dieser Änderung wird im Wesentlichen die Baugrenze auf dem Grundstück Fl. Nr. 797/2, Gemarkung Aufham, erweitert, damit ein weiteres Gebäude errichtet werden kann. Diese Nachverdichtung wird im Sinne flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden befürwortet. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Jechling.
2. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB besteht für jedermann in der Zeit vom

5. November 2014 bis 2. Dezember 2014

Gelegenheit, im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind:

- Planentwurf vom 20.10.2014 mit textlichen Festsetzungen, ausgearbeitet von DI (FH) Stadler Max, Piding
- Begründung vom 29.10.2014

Anger, den 29. Oktober 2014
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Der Gemeinderat stellte die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden in seiner Sitzung am 16.9.2014 fest.

Die Änderung betrifft die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung des Beherbergungsbetriebes „Ettlerlehen“ am Hochschwarzeck.
Der Planungsbereich umfasst Teilbereiche Grundstücke Fl. Nr. 580 und 558 jeweils Gemarkung Ramsau.

Mit Bescheid vom 16.10.2014 (Az: 311.4 610) hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann die Änderungen des Flächennutzungsplans (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung) im Rathaus Ramsau, Im Tal 2, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gem. §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Bauvorschrift über das Verhältnis der Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Ramsau b. Berchtesgaden, 30. Oktober 2013
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister
